

Instruktion über die Durchführung des Verhältniswahlverfahrens (Proporz) bei der Wahl des Landrates

Vom 1. Mai 1990 (Stand 11. Mai 1998)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Abstimmungsgesetz vom 7. Mai 1989¹⁾,

erlässt für die Wahlbüros die folgende Instruktion:

Art. 1 *Unterlagen für die Wahlbüros*

¹ Die Staatskanzlei stellt den Wahlbüros folgende Unterlagen zu:

- a. Merkblatt (graue Karte) betreffend die Gültigkeit der Wahlzettel;
- b. Merkblatt (rote Karte) für die Bereinigung der Wahlzettel;
- c. Merkblatt (weisse Karte) mit der Zusammenfassung der Tätigkeit des Wahlbüros;
- d. Formular I, Wahlzettel-Rapport;
- e. Formular II, Zusammenstellbogen;
- f. Formular III, Zählbogen;
- g. Formular IV, Wahlprotokoll;
- h. die Instruktion über die Durchführung des Verhältniswahlverfahrens (Proporz) bei der Wahl des Landrates.

Art. 2 *Unterlagen für die Stimmberechtigten, Listen und Wahlzettel*

¹ Die Wahlbehörde lässt spätestens zehn Tage vor dem Wahltag jedem Stimmberechtigten des Wahlkreises nebst dem Stimmrechtsausweis folgende Unterlagen zustellen:

- a. die Listen;
- b. einen Leeren Wahlzettel;
- c. die Wahlanleitung für die Stimmberechtigten (herausgegeben von der Staatskanzlei).

² Als Liste wird ein Wahlzettel bezeichnet, der den gedruckten offiziellen Wahlvorschlag einer Partei enthält und der mit dem Parteinamen (Listenbezeichnung) und mit einer Ordnungsnummer versehen ist.

³ Als Leerer Wahlzettel wird der Wahlzettel bezeichnet, der keine Listenbezeichnung, keine Ordnungsnummer und keine Wahlvorschläge enthält und der den Stimmberechtigten nebst den Listen zugestellt wird.

⁴ Die Listen und der Leere Wahlzettel sind die amtlichen Wahlzettel, mit welchen bei der Landratswahl gültig gewählt werden kann.

¹⁾ GS I D/22/2

I D/22/5

Art. 3 *Vorbereitung der Formulare I, II, III, und IV*

¹ Vor dem Wahltag sind auf allen Formularen der Name des Wahlkreises und das Datum des Wahltages einzusetzen.

² Die Formulare I–IV sind im Weiteren wie folgt vorzubereiten:

- a. Für jede an der Wahl beteiligte Partei ist ein Exemplar des Formulars II (Zusammenstellbogen) vorzubereiten. Es sind am Kopf des Formulars die Ordnungsnummer («Listen Nr.») und die Bezeichnung der Liste (Name der Partei) einzutragen und in der Tabelle nebeneinander die Namen der betreffenden Kandidaten aufzuführen.
- b. Auf dem Formular III (Zählbogen) sind untereinander die Wahlvorschläge (Listen) aller beteiligten Parteien mit Ordnungsnummer, Listenbezeichnung und den Namen der Kandidaten einzutragen. Zwischen jeder Liste ist eine Zeile für die Zusatzstimmen offen zu lassen. Am Fusse jedes Zählbogens ist eine besondere Zeile für die leeren Stimmen vorzusehen.
- c. Es sind genügend Zählbogen vorzubereiten, damit die zu erwartenden veränderten Wahlzettel verarbeitet werden können (ein Zählbogen reicht für 50 Wahlzettel).
- d. Auf dem Formular IV (Wahlprotokoll) ist zum Voraus auf Seite 1 die Zahl der Wahlberechtigten einzusetzen.

Art. 4 * *Stimmabgabe, Kontrollstempel*

¹ Die Stimmabgabe richtet sich nach den Artikeln 13–15 des Abstimmungsgesetzes.

² Der Wahlzettel ist vom Wahlbüro auf der Rückseite abzustempeln.

Art. 5 *Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise*

¹ Nach Schliessung der Urnen ist die Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise festzustellen.

Art. 6 *Sortieren und Ausscheiden der Wahlzettel*

¹ Nach Öffnung der Wahlurnen sind die Wahlzettel in

1. ungültige
2. völlig leere und
3. gültige Wahlzettel zu trennen.

² Ungestempelte Wahlzettel fallen für die Auszählung nicht in Betracht und sind zum vornherein auszuschneiden.

³ Auf den ungültig erklärten Stimm- und Wahlzetteln ist der Ungültigkeitsgrund zu vermerken und von einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.

⁴ Die Zahlen der ungültigen, der völlig leeren und der gültigen Wahlzettel sind in Formular I einzutragen.

⁵ Die ungültigen und völlig leeren Wahlzettel sind damit verarbeitet und können weggelegt werden.

Art. 7 *Sortieren der gültigen Wahlzettel*

¹ Die gültigen Wahlzettel sind in

1. unveränderte und
2. veränderte zu trennen.

Art. 8 *Unveränderte Wahlzettel*

¹ Als unveränderte Wahlzettel gelten jene Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung (auch wenn diese gestrichen ist) oder die betreffende Ordnungsnummer tragen und die ganz (gedruckt oder handschriftlich) dem betreffenden offiziellen Wahlvorschlag entsprechend ausgefüllt, also weder ergänzt noch abgeändert worden sind.

² Die unveränderten Wahlzettel werden nach Listenbezeichnungen (Parteien) sortiert und gezählt. Die ermittelten Zahlen sind in Formular I einzutragen und schliesslich auf das Formular II zu übertragen.

³ Nach Eintragung der Zahlen für die unveränderten Wahlzettel in Formular I sind auch sie wegzulegen.

Art. 9 *Veränderte Wahlzettel*

¹ Die veränderten Wahlzettel sind vom Wahlbüro nach folgenden Gesichtspunkten inhaltlich zu bereinigen:

- a. Die Streichung oder Änderung des Parteinamens (Listenbezeichnung) auf einer gedruckten Liste ist als nicht geschehen zu betrachten. Eine Listenbezeichnung auf dem Leeren Wahlzettel, die von jener der Listen inhaltlich abweicht, ist ungültig und hat keine Wirkung; allerdings muss eine Listenbezeichnung nicht wörtlich, sondern nur inhaltlich mit jener auf einer Liste übereinstimmen. Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung. Trägt ein Wahlzettel keine oder keine zureichende Listenbezeichnung, wohl aber eine Ordnungsnummer, so gilt diese als Listenbezeichnung.
- b. Die durch das Streichen von Namen auf einer Liste frei gewordenen Zeilen und die auf einem Leeren Wahlzettel nicht benutzten Zeilen sind als Zusatzstimmen jener Partei zuzuzählen, deren Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel (gedruckt oder geschrieben) trägt, sofern der Wahlzettel mindestens einen offiziellen Kandidaten enthält. Zeilen, die als Zusatzstimmen gelten, sind mit einem roten «Z» zu markieren.

- c. Trägt ein Wahlzettel keine Listenbezeichnung und keine Ordnungsnummer, so sind leere Zeilen (gestrichen oder unbenützt) als leere Stimmen zu zählen. Zeilen, die als «leere Stimmen» gelten, sind mit einem roten «L» zu markieren.
- d. Zu streichen ist auf dem Wahlzettel jeder Kandidatename, der zum dritten Male oder noch häufiger aufgeführt ist. Ferner sind unleserlich geschriebene Namen, nicht eindeutig bezeichnete Kandidaten, mit Wiederholungszeichen kumulierte Namen und Namen von Personen zu streichen, die in dem betreffenden Wahlkreis nicht offizielle Kandidaten sind.
- e. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so sind die überzähligen Namen vom Wahlbüro zu streichen, und zwar immer von unten nach oben und von rechts nach links.
- f. Streichungen und Markierungen, die das Wahlbüro vornimmt, sollen als solche erkennbar sein und sind mit rotem Farbstift auszuführen; das Büromitglied, das eine Streichung oder Markierung vornimmt, hat auf dem Wahlzettel sein Visum anzubringen.

Art. 10 *Nummerieren der veränderten Wahlzettel*

¹ Nachdem die veränderten Wahlzettel bereinigt sind, sind sie in Serien von 50 Zetteln von 1 bis 50 zu nummerieren.

Art. 11 *Auswerten der veränderten Wahlzettel*

¹ Die bereinigten und nummerierten veränderten Wahlzettel werden nach Kandidaten-, Zusatz- und leeren Stimmen ausgewertet und im Zählbogen (Formular III) wie folgt protokolliert:

- a. Die jedem einzelnen Kandidaten zukommende Stimme bzw. die ihm allenfalls zukommenden beiden Stimmen (Kandidatenstimmen) sind in jene Kolonne des Zählbogens einzutragen, deren Zahl der Wahlzettel trägt; für jeden einmal aufgeführten Namen ist in die entsprechende Kolonne die Zahl 1, für jeden doppelt aufgeführten (kumulierten) Namen die Zahl 2 einzusetzen.
- b. Zusatzstimmen (siehe Ziffer 9b) sind am Fusse derjenigen Liste, deren Listenbezeichnung der Wahlzettel trägt, in die entsprechende Kolonne des Zählbogens einzutragen.
- c. Die leeren Stimmen (siehe Ziffer 9c) sind am Fusse des Zählbogens auf der dafür vorgesehenen Zeile einzutragen.
- d. Nach Abschluss der Zählerarbeit sind die veränderten Wahlzettel in der Ordnung der Nummerierung serienweise zu verpacken und wegzulegen. Jedes Paket soll die Nummer des Zählbogens tragen, auf welchem die betreffenden Wahlzettel protokolliert sind.

- e. Auf dem Zählbogen muss die Addition jeder Kolonne (senkrecht) zusammen so viele Kandidaten-, Zusatz- und leere Stimmen ergeben, als Landräte zu wählen sind. (Hat also beispielsweise ein Wahlkreis zehn Vertreter in den Landrat zu wählen, so muss die Addition in jeder Kolonne die Zahl 10 ergeben.)
- f. Die Addition jeder Zeile des Zählbogens (waagrecht) ergibt für die darauf ausgewerteten Wahlzettel die Zahl der Stimmen für jeden einzelnen Kandidaten, die Zahl der Zusatzstimmen für jede Liste und die Zahl der leeren Stimmen für den ganzen Zählbogen. (Probe: Die Addition der Kandidaten-, der Zusatz- und der leeren Stimmen ergibt je Zählbogen eine Zahl, die dem Produkt aus Zahl der Mandate mal Zahl der ausgewerteten Wahlzettel entspricht.)

Art. 12 *Ermittlung der Parteistimmenzahlen*

¹ Die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen für jede Liste und die Gesamtzahl der leeren Stimmen wird nach Übertragung der Ergebnisse der einzelnen Zählbogen auf das Formular II (Zusammenstellbogen), auf dem bereits die Kandidatenstimmen der unveränderten Wahlzettel (siehe Ziffer 8) vorgetragen sind, ermittelt.

² Aus der Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen ergibt sich für jede Liste die Parteistimmenzahl.

Art. 13 *Ermittlung der Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen (Gesamtstimmenzahl)*

¹ Die mit Hilfe der Formulare I, II und III ermittelten Ergebnisse sind schliesslich auf das eigentliche Wahlprotokoll (Formular IV) zu übertragen. Die Summe aller Parteistimmenzahlen ergibt die Gesamtstimmenzahl. (Die Summe der Gesamtstimmenzahl und der Gesamtzahl der leeren Stimmen, geteilt durch die Zahl der zu wählenden Landräte, entspricht der Zahl der gültigen Wahlzettel.)

Art. 14 *Ermittlung der Verteilungszahl*

¹ Die Gesamtstimmenzahl wird durch die um 1 vergrösserte Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächstgrössere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist die Verteilungszahl (zum Beispiel drei zu wählende Landräte, Gesamtstimmenzahl von 1770:4 (3+1) = 442,5 [Quotient], Verteilungszahl = 443; oder Gesamtstimmenzahl von 1768:4 = 442 [Quotient], Verteilungszahl = 443).

Art. 15 *Erste Verteilung der Sitze*

¹ Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist.

I D/22/5

Art. 16 * *Zweite und folgende Verteilung der Sitze*

¹ Die Verteilung der verbleibenden Sitze richtet sich nach Artikel 39a des Abstimmungsgesetzes.

Art. 17 *Sitzverteilung bei Listenverbindung*

¹ Bei Listenverbindung wird jede Listengruppe zunächst als eine einzige Liste behandelt. Es wird also zuerst berechnet, wie viele Sitze der ganzen Listengruppe zukommen. Nachher wird die Verteilung der Sitze innerhalb der verbundenen Listen nach dem gleichen Verfahren vorgenommen, wie es in den Ziffern 15 und 16 beschrieben ist.

Art. 18 *Ermittlung der Gewählten*

¹ Den zugefallenen Sitzen entsprechend sind jene Kandidaten jeder Liste gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

² Die gewählten und die nicht gewählten Kandidaten jeder Liste sind mit Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnort in der Reihenfolge der Stimmenzahl aufzuführen.

Art. 19 *Deponieren und Archivieren des Wahlprotokolls*

¹ Das Wahlprotokoll (Formular IV) ist im Doppel auszufertigen und vorschriftsgemäss zu unterzeichnen.

² Ein Exemplar des Protokolls ist im Gemeindearchiv aufzubewahren. Das zweite Exemplar ist zusammen mit den Hilfsformularen (Formulare I, II und III) und den Wahlzetteln, einschliesslich der ungestempelten, leeren und ungültigen, anderntags der Staatskanzlei zuzustellen.

Art. 20 *Inkrafttreten*

¹ Diese Instruktion tritt sofort in Kraft und ersetzt die Instruktion vom 30. April 1985.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
11.05.1998	11.05.1998	Art. 4	totalrevidiert	SBE VII/1 49
11.05.1998	11.05.1998	Art. 16	totalrevidiert	SBE VII/1 49

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 4	11.05.1998	11.05.1998	totalrevidiert	SBE VII/1 49
Art. 16	11.05.1998	11.05.1998	totalrevidiert	SBE VII/1 49